

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Gemeinde Hermannsburg

Das Verfahren zur Entsorgung von pflanzlichen Abfällen ist in der sogenannten „Brennverordnung“, der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02. Januar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 01/2004 S. 2) geregelt.

Pflanzliche Abfälle im Sinne der BrennVO sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen bestehen, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen.

Auf der Grundlage von § 2 der BrennVO wird das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Gemeinde Hermannsburg unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs **jeweils am 1. und 3. Samstag im März, am letzten Samstag im Oktober und am 2. Samstag im November eines jeden Jahres** jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Es dürfen ausschließlich pflanzliche Abfälle im Sinne von § 1 Abs. 2 der BrennVO verbrannt werden. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf den Grundstücken, auf denen sie anfallen oder in deren unmittelbarer Nähe verbrannt werden.
Pro Grundstück darf hierfür nur eine Feuerstelle betrieben werden. Es dürfen nicht mehr als 2 m³ gleichzeitig verbrannt werden (Nachdem ein Teil heruntergebrannt ist, kann die Feuerstelle wieder bis auf maximal 2 m³ aufgefüllt werden.).
2. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen in Gang gesetzt oder unterhalten werden. Das Verbrennen ist von einer arbeitsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und zu jeder Zeit gelöscht werden kann. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät bereitgehalten werden, sodass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Durch den Rauch darf der Verkehr nicht behindert und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Gefahrbringender Funkenflug ist zu verhindern. Bevor Feuer und Glut nicht erloschen sind, darf die Verbrennungsstelle nicht verlassen werden.
3. Zum Ende der festgesetzten Zeit (18.00 Uhr) müssen Feuer und Glut erloschen sein bzw. gelöscht werden.
4. Das Verbrennen ist verboten
 - bei lang anhaltender trockener Witterung,
 - bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
 - auf moorigem Untergrund.
5. Beim Verbrennen sind die Abstände zu Gebäuden, Verkehrsflächen, Wäldern und Wallhecken so zu wählen, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen sicher ausgeschlossen werden kann. Dabei sind mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - 5 m zu massiven Nebengebäuden (soweit nicht mit weicher Bedachung),
 - 12 m zu nicht massiven Gebäuden oder Gebäuden mit weicher Bedachung,
 - 5 m zu Gebäuden mit Wohn- oder Aufenthaltsräumen,
 - 5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wegen, Bahnlinien), soweit diese nicht ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
 - 25 m von Wäldern,
 - 25 m von Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
 - 50 m von Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
 - 50 m von Energieversorgungsanlagen, wenn Abfälle in Haufen verbrannt werden,
 - 50 m von Altenheimen und Seniorenwohnanlagen sowie Krankenanstalten.

Sollte das Verbrennen aus Witterungsgründen (lang anhaltende trockene Witterung, starker Wind, andauernder Regen usw.) an den beiden jeweils im Frühjahr und im Herbst festgesetzten Brenntagen nicht zulässig oder nicht möglich sein, fallen diese aus.

Für die Fälle, in denen ein Verbrennen an den festgesetzten Brenntagen oder eine andere Form der Entsorgung aus objektiven Gründen nicht zumutbar ist, besteht die Möglichkeit, auf Antrag eine kostenpflichtige Einzelerlaubnis zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von der Gemeinde zu erhalten, sofern das Verbrennen nicht nach § 3 der BrennVO zugelassen ist. Die Höhe der Kosten für eine solche Erlaubnis richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen. Die Gründe dafür, dass das Verbrennen an den festgesetzten Brenntagen oder eine andere Form der Entsorgung nicht zumutbar sind, sind der Gemeinde zusammen mit dem Antrag nachvollziehbar darzulegen.

Verstöße gegen die in den Ziffern 1 - 5 dieser Allgemeinverfügung genannten Regelungen können nach § 6 der BrennVO in Verbindung mit den §§ 27 und 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1997 mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind § 2 der BrennVO und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Neufassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit dem Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung (Bestandskraft) wird die im Dezember 2002 veröffentlichte Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer erstmaligen Veröffentlichung im „Örtze-Anzeiger“ und im „Blickpunkt“, den amtlichen Mitteilungsblättern für die Gemeinde Hermannsburg, schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeinde Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Hermannsburg, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle erhoben wird.

Gemeinde Hermannsburg
Der Bürgermeister